

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung - KiTaGebS) der Gemeinde Hörgerthausen

(gültig ab 01.09.2026)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hörgerthausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hörgerthausen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung - KiTaS).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand; Allgemeine Grundsätze

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden nach Maßgabe der Buchungszeiten Benutzungsgebühren (Elternbeitrag) erhoben.
- (2) Zusätzlich werden Gebühren für Lehr- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) sowie für Getränke (Getränkegeld) erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.
- (4) Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (5) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten und beziehen sich auf 12 Monate.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 bis 3 KiTaGebS entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind am ersten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig und werden zum 1. Werktag des laufenden Monats eingezogen. Die Gebühren sind durch SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).

§ 6 Gebührensätze

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben.

a) Für Kinder unter drei Jahren

- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	198,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	220,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	242,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	264,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	286,00 €
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	308,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden	330,00 €

b) Für Schulkinder, außerhalb der Ferienbetreuung

- für eine Buchungszeit von ein bis zwei Stunden	81,00 €
- für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden	90,00 €
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	100,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	110,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	120,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	132,00 €

c) Für alle anderen Kinder

- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	136,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	152,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	168,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	184,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	200,00 €
- für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	216,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden	232,00 €

(2) Nach Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 187 Abs.2 Satz 2 BGB), wird ab dem folgenden Monat die Gebühr nach § 6 Abs. 1 Buchstabe c) erhoben.

(3) Für Lehr- und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) sind pro Monat 5,00 € zu entrichten.

§ 7 Tagesverpflegung

(1) Pro Monat wird ein Getränkegeld in Höhe von 4,00 € erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Kinder der Waldgruppe, da diese ihre Getränke von zu Hause mitbringen.

(2) Ab einer Buchungszeit länger als bis 12:30 Uhr ist das Mittagessen für die Kinder verpflichtend. Ausgenommen hiervon sind die Kinder der Waldgruppe, da diese ihre Mittags-Brotzeit von zu Hause mitbringen.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Essensgebühr wird separat berechnet und unmittelbar mit der Bestellung über das elektronische Bestell- und Abrechnungssystem „kitafino“ erhoben. Die Einrichtung informiert die Eltern regelmäßig in geeigneter Weise über den aktuell geltenden Betrag.

§ 8 Schulkinderbetreuung während der Ferienzeit

- (1) Bei Schulkindern im Hort ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Wird ein Kind im Kinderhort auch während der Schulferien betreut, erhöht sich die Besuchsgebühr je nach Anzahl der für das Betreuungsjahr gebuchten Ferienbetriebstage um monatlich wie folgt:

Anzahl gebuchte Ferienbetriebstage	Erhöhung der monatlichen Benutzungsgebühr (Ferienbuchungsaufschlag)
15 – 20 Tage	10,00 €
21 – 29 Tage	15,00 €
ab 30 Tage	20,00 €

- (2) Eine Ferienbetreuung bei Schulkindern ist zu Beginn des Schuljahres/Betreuungsjahres zu buchen. Die Mindestbuchung beträgt dabei 15 Ferienbetriebstage.

§ 9 Ermäßigung / Erlass der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Freising – Amt für Jugend und Familie.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Antragsentscheidung sind die Gebühren gem. § 6 KiTaGebS von den Gebührenschuldern zu entrichten.

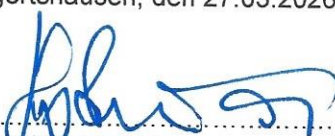
§ 10 Gebührenentlastung

Die vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährten Zuschüsse werden auf die Gebührensätze nach § 6 KiTaGebS angerechnet. Ein sich eventuell errechneter Überschuss wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2025 außer Kraft.

Hörgertshausen, den 27.03.2026


.....
Michael Hobmaier
Erster Bürgermeister

